



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
25. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 72 b)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.2)*]

### 72/165. Internationaler Tag des Gedenkens und Tributs an die Opfer des Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> und anderen einschlägigen Übereinkünften auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts,

*unter Hinweis* auf die früheren Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats über Menschenrechte und Terrorismus und über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 17/8 des Menschenrechtsrats vom 16. Juni 2011 mit dem Titel „Verkündung des 19. August zum Internationalen Tag des Gedenkens und Tributs an die Opfer des Terrorismus“<sup>3</sup>,

*bekräftigend*, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unverzichtbar für die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus sind,

*in der Erkenntnis*, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen,

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.



*zutiefst* das Leid *beklagend*, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck bringend und betonend, wie wichtig es ist, ihnen geeignete Hilfe zu gewähren,

*in Anbetracht* dessen, dass der Terrorismus sich sehr real und unmittelbar und mit verheerenden Folgen auswirkt, unter anderem auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*sowie in Anbetracht* der Rolle, die die Opfer des Terrorismus spielen können, insbesondere wenn es darum geht, der Anziehungskraft des Terrorismus entgegenzuwirken, und unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Solidarität zugunsten der Opfer des Terrorismus zu fördern und sicherzustellen, dass sie mit Würde und Respekt behandelt werden,

*ferner in Anbetracht* dessen, wie wichtig es ist, die Menschenrechte der Opfer des Terrorismus und ihrer Familien zu achten und ihnen im Einklang mit geltendem Recht angemessene Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken, und bekräftigend, dass alle terroristischen Handlungen, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden, verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, insbesondere der Ziffern 1 bis 10 der dazugehörigen Anlage über die einvernehmlich festgelegten Kriterien für die Verkündung internationaler Jahre sowie der Ziffern 13 und 14, laut denen ein internationales Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

1. *beschließt*, den 21. August zum Internationalen Tag des Gedenkens und Tributs an die Opfer des Terrorismus zu verkünden, mit dem Ziel, die Opfer und die Überlebenden des Terrorismus zu ehren und zu unterstützen und den vollen Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel, sowie andere internationale Organisationen und die Institutionen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag in angemessener Weise zu begehen;

3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung  
19. Dezember 2017